



REGELUNG FÜR DEN UMGANG MIT MELDUNGEN VON VERLETZUNGEN UND DEN SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

(genehmigt durch den Beschluss des Verwaltungsrats Nr.
31 vom 12/08/2025)

Zusammenfassung

1. Zweck der Regelung	3
2. Personen, die einen Verstoß melden können	3
3. Gegenstand und Anforderungen an die Meldungen.....	4
4. Modalitäten für die Einreichung von Meldungen	5
4.1. Meldung über interne Kanäle	5
4.2. Meldung über externe Kanäle.....	7
4.3. Meldung durch öffentliche Verbreitung.....	8
5. Schutz des Hinweisgebers und anderer Personen	8
6. Digitales Whistleblowing-Management-Verfahren	10
7. Phasen des Meldeverfahrens.....	11
8. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten	12

1. Zweck der Regelung

Whistleblowing besteht in der Möglichkeit, Verstöße und unregelmäßiges Verhalten zu melden, die der Integrität der Organisation schaden könnten. Es zielt darauf ab, die Verbreitung einer Kultur der Ethik im Einklang mit den in Artikel 97 der Verfassung verankerten Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und der guten Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Zweck dieser Regelung ist es, das Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen über Verstöße gegen die Vorschriften und Bestimmungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten innerhalb der ÖBPB Von Kurz Stiftung Niederdorf zu regeln und die Modalitäten bekannt zu machen, mit denen die Einrichtung den Schutz des Hinweisgebers und der gemeldeten Person im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 gewährleistet.

Die Regelung wurde im Einklang mit den "*Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Gesetze melden*" verfasst, die durch den Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 311 vom 12. Juli 2023 im Anschluss an die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten Nr. 304 vom 6. Juli 2023 formuliert und veröffentlicht wurden, und berücksichtigt die Leitlinien, die dieselbe ANAC mit dem „Entwurf von Leitlinien zum Whistleblowing hinsichtlich interner Meldewege“ vom 07. November 2024¹ formuliert hat.

2. Personen, die einen Verstoß melden können

Der Whistleblower ist die natürliche Person, die Zeuge eines Verstoßes wird, von dem sie im Rahmen ihrer Arbeit beim ÖBPB Kenntnis erlangt hat, und die beschließt, diesen zu melden.

Unter Einhaltung der in dieser Regelung festgelegten technischen und verfahrenstechnischen Modalitäten sind die Personen, die innerhalb der Unternehmensorganisation Verstöße melden können,² :

- a) die Mitarbeiter/innen der Körperschaft
- b) die Arbeitnehmer und Mitarbeiter von Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern und Arbeiten für die Körperschaft ausführen;
- c) Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen de facto innerhalb der Körperschaft ausgeübt werden;
- d) Freiberufler und Berater, die für die Körperschaft tätig sind;

¹ Der Text wurde zur Konsultation bis zum 9. Dezember 2024 veröffentlicht, nun wird der endgültige Text erwartet.

² Die Vorschriften gelten auch für Arbeitnehmer von privatrechtlichen Körperschaften, die einer öffentlichen Kontrolle im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs unterliegen, sowie für Arbeitnehmer von Beteiligungsgesellschaften und In-House Gesellschaften, die einer vergleichbaren Kontrolle unterliegen;

-
- e) Personen, die für die Körperschaft bezahlte oder unbezahlte gemeinnützige Arbeiten, Praktika und/oder Freiwilligenarbeit leisten.

Für alle vorgenannten Personen gilt der Schutz auch vor der Begründung des Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnisses, während der Probezeit und nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, wenn Kenntnis der Informationen über Verstöße vor der Beendigung des Verhältnisses erlangt wurden.

3. Gegenstand und Anforderungen an die Meldungen

Gegenstand einer Meldung können Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen sein, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen und bestehen in³:

- **Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Zivil- oder Strafrechtliche Straftaten.** Meldepflichtig sind insbesondere Ordnungswidrigkeiten und alle Fälle, in denen eine Person im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse missbraucht hat, um sich private Vorteile zu verschaffen, sowie alle Fälle, die der Verwaltung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung finanziellen Schaden zufügen können;
- **Straftaten, die in den Anwendungsbereich von Vorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten fallen,** die sich unter anderem auf die Bereiche öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz und öffentliche Gesundheit, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen beziehen;
- **Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union;**
- **Handlungen oder Verhaltensweisen, die Sinn und Zweck der Vorschriften in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union beeinträchtigen oder entkräften.**

Zudem sind enthalten:

- **Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die vorgenannten Verstöße zu verbergen.**

Die Meldung muss im Interesse der Integrität der Verwaltung erfolgen, daher können die Schutzbestimmungen gemäß GvD Nr. 24/2023 nicht angewandt werden, wenn der Hinweisgeber ausschließlich in seinem eigenen persönlichen Interesse handelt.

Meldungen, die auf bloßen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen, sind ebenfalls nicht zulässig, ebenso wenig wie Beschwerden, die sich ausschließlich auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses beziehen oder mit der Arbeit oder den öffentlichen

³ oder des private Körperschaft

Beschäftigungsverhältnissen mit hierarchisch Vorgesetzten zusammenhängen.

Es werden ausschließlich Meldungen berücksichtigt:

- die von den in Artikel 2 der vorliegenden Regelung genannten Personen stammen;
- die sich auf Verstöße beziehen, von denen der Hinweisgeber aufgrund seines Arbeitsverhältnisses oder im Zusammenhang mit seiner Arbeit Kenntnis erlangt hat;
- die hinreichend begründet sind und nachprüfbar Tatsachen und Verhaltensweisen sowie präzise und übereinstimmende Elemente enthalten, die es dem Beauftragten für Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) ermöglichen, das Bestehen eines allgemeinen Interesses an der Integrität der Verwaltung zu verstehen und zu bewerten und die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Whistleblowing-Meldungen, bei denen die Person keine Angaben zur eigenen Person gemacht hat und deren Identität nicht festgestellt werden kann, gelten als anonym. Solche Meldungen, die über den internen Kanal eingehen, werden wie gewöhnliche Meldungen behandelt und fallen nicht unter die Whistleblowing-Gesetzgebung. Wird die meldende Person jedoch später identifiziert und ist sie Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden, kann sie die Schutzmaßnahmen des GvD Nr. 24/2023 in Anspruch nehmen.

4. Modalitäten für die Einreichung von Meldungen

4.1. Meldung über interne Kanäle

Der Gesetzgeber wollte die Nutzung von internen Kanälen der Körperschaft fördern, da diese näher am Ausgangspunkt der zu meldenden Sachverhalte liegen: Eine wirksamere Prävention und eine schnellere Untersuchung von Verstößen erfolgt nämlich durch die Beschaffung relevanter Informationen von den Personen, die dem Ausgangspunkt der Verstöße am nächsten sind.

Die Bevorzugung interner Kanäle spiegelt sich auch in dem Umstand wider, dass die Hinweisgeber nur dann auf den bei der ANAC aktivierten "externen Kanal" zurückgreifen können, wenn die vom Gesetzgeber vorgesehenen besonderen Bedingungen erfüllt sind.

Die Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen: Aus diesem Grund soll dieses Verfahren die ordnungsgemäße Bearbeitung beider Arten der Entgegennahme von Meldungen gewährleisten.

- 1) Für **schriftliche** Meldungen stellt die Einrichtung, wie in Artikel 6 beschrieben, eine verschlüsselte IT-Plattform zur Verfügung. Schriftliche Meldungen sind ausschließlich über die Plattform "WhistleblowingPA" zu erstatten, die über die Rubrik "Transparente Verwaltung" auf der institutionellen Website der Einrichtung unter folgender Adresse

zugänglich

ist

<https://www.von-kurz-stiftung.com/de/digitale-amtstafel/transparenz/sonstige-inhalte/korruption/whistleblowing/>

Dieses Instrument garantiert aus technischer Sicht die Vertraulichkeit des Hinweisgebers, der in der Meldung genannten Themen und des Inhalts der Meldung. Auf der Plattform wird ein Fragebogen hochgeladen, der den Hinweisgeber mit Hilfe von offenen und geschlossenen Fragen, von denen einige obligatorisch sind, durch den Meldeprozess führt. Es ist auch möglich, dem Bericht Dokumente beizufügen. Am Ende der Meldung erhält der Whistleblower einen individuellen 16-stelligen Code, mit dem er auf die Meldung zugreifen und mit dem Empfänger in Dialog treten, Nachrichten austauschen und neue Informationen übermitteln kann. Alle auf der Plattform enthaltenen Informationen sind verschlüsselt und können nur vom Direktor/RPCT, der zum Empfang der Meldung berechtigten Person, gelesen werden. Eine anonyme Meldung ist ebenfalls möglich. Gleichzeitig mit dem Öffnen der Meldung hat die meldende Person die Möglichkeit zu wählen, ob sie ihre Daten zur Identifizierung wie Vor- und Nachname sowie eine alternative Kontaktmöglichkeit zur Kommunikation über die Plattform angeben möchte. Werden keine Angaben gemacht, kann der Hinweisgeber entscheiden, seine Identität zu einem späteren Zeitpunkt bei der Ergänzung der Meldung offenzulegen. In allen Fällen, in denen der Meldende diese Informationen in das System eingegeben hat, haben die Empfänger die Möglichkeit zu sehen, ob diese Informationen vorhanden sind, und sie über die Schaltfläche "Anzeigen" im Bericht abzurufen. Der Empfänger kann dann entscheiden, ob er sie bearbeiten will oder nicht. In jedem Fall werden die Berichte nach denselben Grundsätzen der Vertraulichkeit behandelt. Bei anonymen Meldungen hat der Empfänger jedoch keine Kenntnis von der Identität der meldenden Person und kann diese während der Untersuchung unbeabsichtigt enttarnen.

2. Alternativ können Meldungen **auch mündlich** im Rahmen eines persönlichen Gesprächs **erfolgen**, das innerhalb einer angemessenen Frist vom RPCT/Direktor gewährt wird, der auf ausdrücklichen Wunsch des Hinweisgebers für ein Gespräch in Abwesenheit von Dritten sorgt und in jedem Fall sicherstellt, dass das Gespräch von Dritten nicht als Meldezeitung ausgelegt werden kann. Bei Notwendigkeit könnte das Gespräch an einem Ort außerhalb der Räumlichkeiten der Verwaltung/Einrichtung stattfinden, um die Vertraulichkeit des Hinweisgebers und des Inhalts der Meldung zu gewährleisten. Während der Sitzung ist das RPCT insbesondere dafür verantwortlich, die meldende Person bei der Eingabe des Berichts in die spezielle Plattform zu unterstützen, die als eine Art geschützte Aufzeichnung des Berichtsinhalts dient, wobei für den mündlichen Bericht dieselben Garantien gelten, wie sie oben für computergestützte Berichte beschrieben wurden.

Werden die Meldungen auf anderem Wege übermittelt, fordert die empfangende Stelle die meldende Person nach Möglichkeit auf, die Meldung auf dem vorgenannten Weg zu formalisieren. Meldungen, die über andere als die oben genannten Kanäle eingehen (E-Mail, Papierkorrespondenz, Meldungen in Anwesenheit von Dritten usw.), fallen nicht unter dieses

Verfahren und genießen daher keinen vergleichbaren Vertraulichkeitsschutz. Die anderen Formen des Schutzes, die für den Hinweisgeber vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

Das Recht der in Artikel 2 genannten Personen, sich direkt an die zuständige Justizbehörde zu wenden, bleibt unberührt.

In jedem Fall ersetzt die an den RPCT gerichtete Meldung nicht die Meldepflicht, die für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes gilt, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 331 der Strafprozessordnung⁴ und 361 und 362 des Strafgesetzbuches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (sogenannte Strafverfolgung von Amts wegen) verpflichtet sind, den Justiz- und Polizeibehörden zu melden, was sie wissen.⁵

Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass ein Beamter, der den Justizbehörden eine Straftat gemäß Artikel 361 oder 362 des Strafgesetzbuchs meldet und aufgrund dieser Meldung diskriminiert wird, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gemäß GvD Nr. 24/2023 in Anspruch nehmen kann.

4.2. Meldung über externe Kanäle

Unbeschadet der Tatsache, dass das GvD Nr. 24/2023 die Bevorzugung des internen Kanals festlegt, ist für den Hinweisgeber auch die Möglichkeit vorgesehen, auf einen von der ANAC verwalteten externen Kanal zurückzugreifen, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen, die als bindend zu betrachten sind

- 1) Wenn der in diesen Leitlinien geregelte obligatorische interne Kanal nicht aktiv ist oder wenn er zwar aktiv ist, aber nicht den Bestimmungen des Gesetzgebers in Bezug auf die beteiligten Personen und die Verfahren für die Einreichung von Meldungen entspricht;
- 2) Wenn die Person bereits eine interne Meldung gemacht hat, diese aber nicht weiterverfolgt wurde;
- 3) wenn der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass sie das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt;

⁴Artikel 331 - Meldung durch Beamte und Personen, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut sind

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 347 müssen Beamte und Verantwortliche des öffentlichen Dienstes, die in Ausübung oder aufgrund ihres Amtes oder Dienstes von einer von Amts wegen zu ahndenden Straftat Kenntnis erlangen, diese schriftlich anzeigen, auch wenn die Person, der die Straftat zuzuschreiben ist, nicht ermittelt werden kann.

2. Die Anzeige ist unverzüglich dem Staatsanwalt oder einem Beamten der Kriminalpolizei vorzulegen oder zu übermitteln.

3. Sind mehrere Personen zur Anzeige desselben Sachverhalts verpflichtet, so können sie auch ein einziges Schriftstück abfassen und unterzeichnen.

4. Ergibt sich im Rahmen eines Zivil- oder Verwaltungsverfahrens eine Handlung, die eine strafbare Handlung darstellen könnte, so erstellt die Strafverfolgungsbehörde die Anzeige und leitet sie unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

⁵ Nach dem italienischen Strafgesetzbuch obliegt die Pflicht zur Anzeige von Straftaten nur Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, wie Beamten (Artikel 361 Strafgesetzbuch) und Personen, die für einen öffentlichen Dienst verantwortlich sind (Artikel 362 Strafgesetzbuch). Diese Personen sind verpflichtet, Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangen, anzuzeigen (sofern sie von Amts wegen und nicht auf Antrag verfolgt werden können), da sie ansonsten strafrechtlich verfolgt werden könnten. Gewöhnliche Privatpersonen hingegen sind nicht gesetzlich verpflichtet, eine Straftat anzuzeigen.

4) wenn die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

5) Betrifft die Meldung den RPCT, so ist sie direkt an die ANAC zu richten, wobei die auf der Website www.anticorruzione.it angegebenen Verfahren einzuhalten sind.

Die Adresse für den Zugang zur Plattform für die Meldung rechtswidriger Handlungen gemäß dem GvD Nr. 24/2023 der ANAC lautet: <https://whistleblowing.anticorruzione.it/#/>.

4.3. Meldung durch öffentliche Verbreitung

Die Meldung eines Verstoßes durch öffentliche Verbreitung ermöglicht es Ihnen nur dann, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wenn zum Zeitpunkt der Verbreitung eine der folgenden bindenden Bedingungen erfüllt ist

- Es wurde eine interne und/oder externe Meldung gemacht, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beantwortet wurde;
- es besteht Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
- es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Empfänger der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes zusammenarbeitet oder an der Rechtsverletzung beteiligt ist.

Bei einer öffentlichen Verbreitung, bei der die Person ihre Identität freiwillig preisgibt, kommt der Schutz der Vertraulichkeit nicht zum Tragen, unbeschadet aller anderen Formen des Schutzes, die für den Hinweisgeber vorgesehen sind.

5. Schutz des Hinweisgebers und anderer Personen

Der ÖBPB stellt sicher, dass die betroffenen Personen die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhalten. Es ist insbesondere vorgesehen, dass:

- a) Die Identität des Hinweisgebers wird keiner anderen Person als dem RPCT, das die Meldung bearbeitet, bekannt gegeben, außer in den Fällen, die in der GvD 24/2024 vorgesehen sind, wie in Artikel 8 der vorliegenden Regelung dargelegt.
Um einen besseren Schutz zu gewährleisten, bezieht sich die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch auf die beteiligten Personen oder den Gegenstand der Meldung, auf alle Elemente der Meldung, einschließlich der beigefügten Unterlagen, soweit deren Offenlegung, auch indirekt, die Identifizierung des Meldenden ermöglichen könnte.
- b) Der Hinweisgeber darf nicht Ziel von Handlungen, Maßnahmen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen sein, auch wenn diese von der Verwaltung nur versucht oder angedroht werden, die ihm direkt oder indirekt einen ungerechten Schaden zufügen oder zufügen

können und die eine Folge der Meldung sind. Die Vergeltungsmaßnahmen sind in Artikel 17 Absatz 4 des GvD 24/2023 beispielhaft und nicht vollständig aufgeführt.

Die mutmaßliche Verhängung von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber oder andere geschützte Personen kann von diesen über die Website des ANAC mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann vom Hinweisgeber, vom Vermittler, von Personen, die im selben Arbeitsumfeld tätig sind, von Arbeitskollegen, die in regelmäßigem und direktem Kontakt zum Hinweisgeber stehen, und sogar von juristischen Personen erfolgen, wenn es sich um Unternehmen handelt, die im Besitz des Hinweisgebers sind, oder um Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld tätig sind.

Die ANAC ist befugt, zu prüfen, ob die Vergeltungsmaßnahme eine Folge der Meldung von Verstößen ist, und gegebenenfalls die vorgeschriebenen Verwaltungsstrafen anzuwenden.

- c) Vollständige oder teilweise Verzichtserklärungen und Vergleiche, die der Hinweisgeber abgibt und die die Rechte und den Schutz des GvD 24/2023 zum Gegenstand haben, sind ungültig, es sei denn, sie werden an den geschützten Orten (Gericht, Verwaltung oder Gewerkschaft) gemäß Artikel 2113 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs abgegeben.
- d) Die Haftung des Hinweisgebers, der Informationen über Verstöße offenlegt oder verbreitet, die unter das Amts-, Geschäfts-, Berufs-, Wissenschafts- oder Betriebsgeheimnis (Artikel 326, 622, 623 des Strafgesetzbuches) fallen oder sich auf den Schutz des Urheberrechts oder den Schutz personenbezogener Daten beziehen, oder der Informationen über Verstöße offenlegt oder verbreitet, die den Ruf der betroffenen oder gemeldeten Person verletzen, ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung berechnete Gründe für die Annahme bestanden, dass die Offenlegung oder Verbreitung derselben Informationen notwendig war, um den Verstoß mit der Meldung aufzudecken.
- e) Sofern die Handlung keine Straftat darstellt, wird der Hinweisgeber nicht zivil- oder verwaltungsrechtlich für den Erwerb oder den Zugang zu Informationen über Verstöße haftbar gemacht;
- f) der Bericht ist vom Aktenzugang gemäß Artikel 22 ff. des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 in seiner geänderten Fassung ausgenommen. Die Meldung ist auch vom allgemeinen Bürgerzugang gemäß Artikel 5 Absatz 2 des GvD Nr. 33/2013 und des Regionalgesetzes Nr. 10/2014 sowie von der Ausübung der in den Artikeln 15-22 der EU-Regelung Nr. 679/2016 genannten Rechte durch die gemeldete Person ausgenommen.

Die für den Whistleblower vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden ausgedehnt

- a) auf den so genannten "Vermittler", d. h. die Person, die im selben Arbeitskontext tätig ist und den Whistleblower bei der Meldung unterstützt;
- b) auf Personen, die im gleichen Arbeitskontext wie die meldende Person tätig sind und die mit ihr durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten

Verwandtschaftsgrad verbunden sind

- c) auf Kollegen des Hinweisgebers, die im selben Beschäftigungsverhältnis stehen und eine regelmäßige und aktuelle Beziehung zu dieser Person unterhalten
- d) die Einrichtungen, die dem Hinweisgeber gehören oder für die er arbeitet, sowie Einrichtungen, die im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Die vorgenannte Schutzregelung gilt nur für Personen, die für das RPCT identifizierbar und erkennbar sind. Sie gilt nicht für Fälle, in denen die Meldung falsche Informationen enthält, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden.

6. Digitales Whistleblowing-Management-Verfahren

Um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Unterlagen zu gewährleisten, setzt das ÖBPB das digitale Verfahren für die Verwaltung vertraulicher Meldungen mit der Bezeichnung "WhistleblowingPA" ein, das von [Transparency International Italia](#) und von [Whistleblowing Solutions Impresa Sociale](#) bereitgestellt wird - ein Verfahren, das den Hinweisgebern Sicherheit und ggf. Anonymität garantiert.

Die IT-Plattform wird mit Hilfe der Software [Globleaks](#) realisiert, einer kostenlosen und digitalen Open-Source-Whistleblowing-Lösung. Die Plattform wendet Methoden zur Verarbeitung personenbezogener Daten an, die mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Europäischen Datenschutzregelung EU 2016/679 (GDPR) übereinstimmen, und ist auf dem neuesten Stand in Bezug auf die Verpflichtungen der GvD 24/2023 und der geltenden ANAC-Richtlinien.

Der Name des nicht anonymen Hinweisgebers ist ausschließlich dem bei der Einrichtung ernannten Beauftragten für Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) bekannt (zu finden unter dem Link <https://www.von-kurz-stiftung.com/de/digitale-amtstafel/transparenz/sonstige-inhalte/korruption/> auf der Website der Einrichtung, Abschnitt Transparente Verwaltung, Unterabschnitt Sonstige Inhalte/Korruptionsbekämpfung), der die Aufgabe hat, die Meldungen entgegenzunehmen, zu analysieren und zu überprüfen.

Die Plattform ermöglicht die vertrauliche Erstellung, Übermittlung und den Empfang von Meldungen sowie die Möglichkeit, dass der RPCT, der diese Berichte erhält, mit dem Hinweisgeber kommunizieren kann, ohne dessen Identität zu kennen. Letztere wird nämlich durch das IT-System von dem Inhalt der Meldung getrennt gehalten. Die Plattform ermöglicht daher während der Untersuchung den Austausch von Nachrichten zwischen dem Hinweisgeber und dem RPCT und/oder dem von diesem benannten Unterstützungspersonal. Der Dialog-Chat ist in jeder Meldung enthalten und garantiert den Schutz der Identität des Hinweisgebers.

Der Hinweisgeber erhält keine E-Mail-Mitteilung über die übermittelte Meldung.

Andererseits ermöglicht es die Plattform dem Hinweisgeber dank eines am Ende des Meldeverfahrens ausgegebenen Schlüsselcodes, den Fortgang der Untersuchung persönlich zu

überprüfen.

Die Plattform ermöglicht auch den vollständigen Zugriff auf die dort gespeicherten Unterlagen, wodurch das Ausdrucken und Herunterladen derselben vermieden wird.

7. Phasen des Meldeverfahrens

Das RPCT ist dafür verantwortlich, dass der Prozess des Whistleblowing-Managements, der in den folgenden Phasen abläuft, korrekt eingerichtet ist:

- **Übermittlung einer Meldung:** Der Hinweisgeber greift über die in Artikel 4.1 Absatz 1 angegebene URL auf die Plattform zu und füllt, nachdem er sich identifiziert hat, die Pflichtfelder des vordefinierten Fragebogens zur Formulierung der Meldung aus. Die vom Hinweisgeber bereitgestellten personenbezogenen Daten entsprechen dem in Artikel 5 der DSGVO festgelegten Grundsatz der Datenminimierung.

Die auszufüllenden Felder ermöglichen die Angabe einer Reihe von nützlichen Informationen zur Untermauerung der Meldung und erleichtern somit die Überprüfungs- und Analysetätigkeiten des RPCT. Insbesondere müssen aus den eingegebenen Informationen die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, aufgetreten ist, die Beschreibung des Sachverhalts, die persönlichen Angaben oder andere Elemente, die es ermöglichen, die Person zu identifizieren, der der gemeldete Sachverhalt zugeordnet werden kann, klar hervorgehen.

Alternativ kann der Hinweisgeber die Meldung in einem Gespräch mit dem RPCT vortragen und sie mit dessen Unterstützung in der zur Verfügung gestellten IT-Plattform so formalisieren, dass sie sicher verwaltet werden kann.

Der Meldung können Dokumente beigefügt werden, die zum Nachweis der gemeldeten Tatsachen nützlich sein können, sowie Hinweise auf Personen, die dazu beitragen können, sich ein möglichst vollständiges Bild von dem Sachverhalt zu machen, der gemeldet wurde.

- **Vorläufige Prüfung:** Der RPCT stellt dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Anzeige eine Empfangsbestätigung aus und prüft das Vorliegen der in den Artikeln 2 und 3 genannten Voraussetzungen und Erfordernisse in Bezug auf den Hinweisgeber und den Inhalt der Meldung, die erforderlich sind, um dem Anzeigenden den in Artikel 5 vorgesehenen Schutz zu gewähren, wobei er den objektiven Elementen, die sich aus dem Kontext der Anzeige ergeben, unmittelbare und ausschließliche Bedeutung beimisst.

Wenn die Angaben nicht hinreichend belegt sind, kann der RPCT den Hinweisgeber auffordern, die Meldung durch weitere Erläuterungen, Dokumente und Informationen zu ergänzen.

- **Voruntersuchung und Bewertung.** Die Voruntersuchung besteht aus Überprüfungs- und Analysetätigkeiten und zielt darauf ab, die tatsächliche Existenz des Gemeldeten zu

überprüfen. Um die Meldung zu untersuchen, hat der DPCT/Direktor Zugang zu allen Dokumenten, Informationssystemen und Informationsquellen der Körperschaft. Falls erforderlich, bittet er den Hinweisgeber und/oder andere Personen, die an der Meldung beteiligt sind, um Erläuterungen, wobei er darauf achtet, dass die Mitteilungen keine Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgeber oder die Identität der an der Meldung beteiligten Personen zulassen.

Zur Durchführung der Voruntersuchung kann das RPCT auf von ihm ordnungsgemäß benannte Mitarbeiter zurückgreifen, die keinen Zugang zur Identität des Hinweisgebers haben und in jedem Fall gegenüber den von der Meldung betroffenen Personen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie das RPCT. Die Frist für den Abschluss der Untersuchung beträgt drei Monate, gerechnet ab dem Datum der Empfangsbestätigung für die Meldung, die dem Hinweisgeber zugesandt wurde, oder in Ermangelung einer solchen Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist, innerhalb derer eine solche Mitteilung hätte versandt werden müssen.

- **Abschluss des Verfahrens.** Am Ende der Voruntersuchung bewertet der RPCT die Begründetheit der Meldung. Stellt er fest, dass die Anzeige offensichtlich unbegründet ist, ordnet er ihre Archivierung mit entsprechender Begründung an.

Erweist sich die Anzeige hingegen als begründet, erstellt das RPCT einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und die einschlägigen vorläufigen Feststellungen, der den zuständigen internen und/oder externen Stellen für die Fortsetzung der Verfahrensführung zur Verfügung gestellt wird.

Innerhalb von drei Monaten teilt der RPCT dem Hinweisgeber das Ergebnis des Verfahrens mit und berichtet der Verwaltungsspitze über die durchgeführten Aktivitäten unter Einhaltung der in Artikel 8 von genannten Vertraulichkeitsauflagen. Er ist auch verpflichtet, die Anzahl der eingegangenen Meldungen und ihre Fortschritte im Jahresbericht mit den Ergebnissen der durchgeführten Aktivitäten zu vermerken, der gemäß Artikel 1(14) des Gesetzes 190/2012 an das Leitungsorgan zu richten ist und im Abschnitt Transparente Verwaltung, Unterabschnitt Sonstige Inhalte/Korruptionsbekämpfung zu veröffentlichen ist.

Der Verantwortliche kann das Instrument schließlich auch als Präventionsmaßnahme nutzen, um risikobehaftete Bereiche der Verwaltung im Hinblick auf Korruption bewusster zu überwachen, und dies in den entsprechenden Abschnitten des PIAO dokumentieren. Falls erforderlich, leitet der RPCT den Bericht - unter Wahrung der Vertraulichkeit des Berichterstatters - an die zuständigen Justizbehörden weiter.

8. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Einklang mit den in der EU-Regelung Nr. 2016/679 festgelegten Grundsätzen achtet der ÖBPB - der als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des

Meldeverfahrens fungiert - darauf, den Schutz der Vertraulichkeit, der dem Hinweisgeber gewährt wird, mit dem Schutz der gemeldeten Person abzustimmen, um alle in Artikel 3 des GvD 24/2023 aufgeführten Personen vor den Risiken zu schützen, denen sie konkret ausgesetzt sind, wobei diesem Aspekt in der Phase der Weiterleitung der Meldung an Dritte besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Insbesondere achtet der RPCT - in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter - auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf die Identität des Hinweisgebers und der anderen in Artikel 4 der vorliegenden Regelung aufgeführten Personen, indem er deren Hinweise aus den Mitteilungen an Dritte und aus allen im Laufe des Verfahrens erstellten Unterlagen entfernt. Eine Person, die irrtümlich eine Whistleblowing-Meldung erhält, ist verpflichtet, die Vertraulichkeit des Whistleblowers und der beteiligten Personen zu wahren.

Personenbezogene Daten, die eindeutig nicht für die Bearbeitung eines bestimmten Hinweises nützlich sind, dürfen nicht erhoben werden oder sind, falls sie versehentlich erhoben werden, unverzüglich zu löschen.

Interne und externe Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung derselben erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens, unter Einhaltung der in Artikel 12 des GvD 24/2023 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Grundsatz der „Beschränkung der Speicherung“.

Gemäß Artikel 12 des GvD 24/2023 unterliegt die Offenlegung der Identität der meldenden Person den folgenden Einschränkungen:

- Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität, auch indirekt, abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht an andere Personen als die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständigen Personen weitergegeben werden;
- in Strafverfahren unterliegt die Identität des Hinweisgebers in der Art und Weise und in den Grenzen, die in Artikel 329 der Strafprozessordnung vorgesehen sind, der Geheimhaltung;
- in Verfahren vor dem Rechnungshof darf die Identität des Hinweisgebers bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht bekanntgegeben werden;
- in Disziplinarverfahren darf die Identität des Hinweisgebers nicht bekannt gegeben werden, wenn der Vorwurf der Disziplinarclage auf Ermittlungen beruht, die von der Meldung getrennt sind und diese ergänzen, auch wenn sie sich aus der Meldung ergeben, und wenn der Vorwurf ganz oder teilweise auf der Meldung beruht und die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich ist, darf die Meldung für die Zwecke des Disziplinarverfahrens nur verwendet werden, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich in die Bekanntgabe seiner Identität einwilligt.
- Die öffentlichen Stellen und die ANAC sowie die Verwaltungsbehörden, denen die ANAC in ihren Zuständigkeitsbereich fallende externe Meldungen übermittelt, schützen die Identität

der beteiligten Personen und der in der Meldung genannten Personen bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens unter Einhaltung der gleichen Garantien, die zugunsten des Hinweisgebers vorgesehen sind.

- Die Meldung darf nicht für andere Zwecke als die, für die sie erstellt wurde, verwendet werden.